

=====

Beschluß der Mitgliederversammlung am 11.01.2016

=====

Änderungssatzung

**der Gesellschaft zur Förderung
historischer und innovativer Technologien
im ländlichen Raum e. V.**

(GFT Mühlen- und Dampfmaschinenverein)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung historischer und innovativer Technologien im ländlichen Raum e. V.“. Die Kurzbezeichnung der Gesellschaft lautet „GFT Mühlen- und Dampfmaschinenverein“ bzw. „GFT“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 06925 Annaburg OT Plossig . Sie ist in das Vereinsregister Stendal eingetragen.
- (3) Die Dauer des Bestehens der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

(1) Die Gesellschaft verfolgt national und international ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- b) Förderung der Bildung,
- c) Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- d) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

(2) Der Satzungszweck „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten der Gesellschaft:

- Durchführung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung innovativer Technologien für den ländlichen Raum, die von Bundesministerien und/oder Länderministerien der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder anerkannten Stiftungen vollständig oder anteilig finanziert werden und deren Ergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich sind,
- Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die allen Interessenten zugänglich sind,
- Betreuung von Praktika und Diplomarbeiten,
- zeitnahe Veröffentlichung aller eigenen- Forschungsergebnisse, sowohl aus geförderten Projekten als auch aus Praktika bzw. Diplomarbeiten.

Der Satzungszweck „Förderung der Bildung“ wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie von Maßnahmen der Volksbildung zu historischen und innovativen Technologien für den ländlichen Raum, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Dazu gehören fachliche Workshops, Seminare, Lehrgänge, populärwissenschaftliche Veranstaltungen und Demonstrationen (Vorführungen) historischer und neuer Technologien für den ländlichen Raum,
- Organisation und Durchführung von praxisbezogenen Schüler-Projekten
- Beteiligung an der Hochschul-Lehre,

- Aufbau und Betrieb technischer Anlagen. als Referenzbeispiele aktueller Innovationen mit Sicherung eines öffentlichen Zugangs,
- Aufbau und Betrieb technischer Anlagen von historischer Bedeutung (ebenfalls mit gesichertem Zugang für die interessierte Öffentlichkeit) zur Präsentation technischer Meisterleistungen der Vergangenheit und zur Verdeutlichung des technologischen Fortschritts.

Der Satzungszweck „Förderung des Heimatpflege und Heimatkunde" wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Durchführung von Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Betrieb von historischen Gebäuden, Anlagen und Maschinen
- Förderung des Erhaltens und Bewahrens historischer ländlicher Technik
- Wiederherstellung bzw. Neuaufbau einer historischen Windmühle (Getreidemühle)
- Sammlung von Unterlagen zu historischen Gebäuden, Anlagen und Maschinen und Dokumentationen

Der Satzungszweck „Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege" wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Förderung der denkmalgeschützten Dampfmaschinen-Anlage des Sägewerks Schmidt in Plossig durch Unterstützung beim Erhalt, der Pflege und des Betriebs der Dampfmaschinen-Anlage

Der Satzungszweck „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege" wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Vermittlung und Verbreitung der Grundgedanken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Nutzung/Umbau vorhandener Gebäude und Anlagen, sowie deren Erhalt, Pflege und Betrieb

(3) Thematische Schwerpunkte der unter (2) genannten Aktivitäten sind:

- Veranschaulichung der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Windkraftnutzung in historischer Technik (Windmühlen) und durch Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen (Dampfmaschine),
- die Erweiterung der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Bio-Energie,
- der Einsatz von Satellitennavigation in der Landwirtschaft (Precision Agriculture), in der Forstwirtschaft und in anderen ländlichen Anwendungsbereichen,
- die Weiterentwicklung der Anwendung moderner Identifikationstechnologien wie Radio Frequency Identification (RFID) in der Agrarwirtschaft und zugehörigen Lieferketten,
- effektives Management von Lieferketten (Supply Chain Management) unter Einsatz von Identifikationstechnologien wie RFID, Satellitennavigation, Enterprise Resource Planning (ERP). und Flottenmanagement,
- innovative Sensortechnik z. B. für landwirtschaftliche Maschinen sowie
- moderne Entwicklungen zur Qualitätssicherung bei der Herstellung von Produkten und der Durchführung von Dienstleistungen.

(4) Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Gesellschaft ihrerseits die

Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen mit konformen Zielen erwerben. Dies betrifft insbesondere Fachgremien, andere gemeinnützige Vereine und Fachverbände.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft können werden:

- Unternehmen und andere Institutionen, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben und Aktivitäten der Gesellschaft interessiert sind und sich insbesondere an der Planung und Durchführung von kooperativen Vorhaben mit der Gesellschaft beteiligen,
- Verbände bzw. Organisationen, die Zwecke der Gesellschaft fördern,
- wissenschaftliche Einrichtungen, die auf Gebieten tätig sind, auf denen innovative Technologien für den ländlichen Raum entstehen,
- natürliche Personen, deren fachliche Interessen historischer und innovative Technologien für den ländlichen Raum betreffen.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in die Gesellschaft hat die betreffende Person oder Institution das Recht auf Einspruch. Dieser Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist innerhalb der Gesellschaft endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

(3) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung für das jeweilige Folgejahr bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres festlegt.

(4) Andere gemeinnützige Vereine bzw. gemeinnützige Gesellschaften können beitragsbefreite Mitglieder der GFT werden, sofern sie die Ziele dieser Gesellschaft tatkräftig unterstützen und für die GFT ebenfalls eine beitragsbefreite Mitgliedschaft im anderen Verein oder der anderen Gesellschaft eingeräumt wird.

(5) Zu Ehrenmitglieder der Gesellschaft können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen benannt werden, die sich bei der Gründung

und/oder bei der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(6) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet

- durch Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung von Gesellschaften oder Institutionen
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das betreffende Mitglied den Interessen, der Satzung bzw. den Beschlüssen der Gesellschaft zuwider handelt, eine ehrenrührige oder strafbare Handlung begangen hat oder wenn über sein Vermögen der Konkurs oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus der Gesellschaft heben die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf. Sie gewähren keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Gesellschaft haben gleiche Rechte. Dies bedeutet insbesondere, dass jedes Mitglied (natürliche Person oder Institution) bei Beschlussfassungen und Abstimmungen über eine Stimme verfügt (s. auch § 7 (1))

(2) Alle Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht ist öffentlich zugänglich.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand Themenvorschläge zu unterbreiten, die einer Beratung zugeführt werden sollten. Der Vorstand wird solche Vorschläge im Rahmen der Möglichkeiten der Gesellschaft berücksichtigen.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Zahl der Vertreter jedes einzelnen institutionellen Mitgliedes wird auf maximal 5 Personen begrenzt.

(6) Alle Mitglieder der Gesellschaft besitzen das aktive und das passive Wahlrecht bei der Besetzung des Vorstandes und der Funktion der Rechnungsprüfer.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(8) Die Mitglieder sind zur Sicherung ihrer Erreichbarkeit verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift dem Vorstand der Gesellschaft anzugeben.

(9) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag (s. § 4(3)).

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen

-die Mitgliederversammlung (§ 7)

-der Vorstand und dessen Vorsitzender (§ 8)

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen (§ 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich jeweils auf Beschluss des Vorstandes statt, wobei mindestens eine im ersten Halbjahr durchzuführen ist.

(3) Mitgliederversammlungen sind außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder seitens des Vorstandes einzuberufen. Die von diesen Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung.

(5) Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Jedes Mitglied; kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht anders gesetzlich bestimmt, fasst sie mit Ausnahme der Regelungen in § 7(9) und 7(10) alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder (siehe § 8 (2))
 - die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung jeweils für das Folgejahr
 - die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlages des Vorstandes (s. § 4(2)).
- die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen gemäß § 2(4)
- die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaften durch den Vorstand (siehe § 4(2))
- die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft (siehe § 7.9) und 7(10))

(9) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet werden. Bei geringerer Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss in einer Mitgliederversammlung nach Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden. Er gilt bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses als angenommen. Nach diesem vorbehaltlichen Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der vorbehaltliche Auflösungsbeschluss mit 3/4 aller abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss und damit endgültig wird. Werden weniger als 3/4 der Stimmen für den Auflösungsbeschluss abgegeben, so gilt dieser als abgelehnt.

(11) Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeschickt wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs sind das Protokoll und der Widerspruch durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Die Protokollführung obliegt jeweils einem Protokollanten, der vom Vorstandsvorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gelten jeweils diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

(3) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstandsvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 7) vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der von der Gesellschaft verfolgten Zwecke (siehe § 2) notwendig sind. Er hat insbesondere Beschluss zu fassen über die

- a) Bestellung eines Geschäftsführers,
- b) Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
- c) Geschäftsordnung des Vorstandes,
- d) Ordnung der Geschäftsführung (sofern ein Geschäftsführer bestellt wird),

(8) Der Vorstand berät den Haushaltsplan für das Folgejahr und die jährliche Rechnungslegung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand bereitet Beschlussvorschläge für den Ausschluss von Mitgliedern vor (s. § 4(6)).

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§9 Forschungsbeirat

entfällt

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt verantwortlich die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung geregelt.

§ 11 Rechnungsprüfer

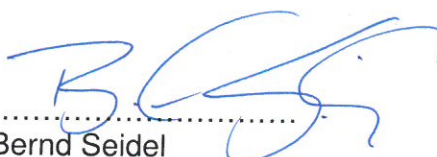
Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die in der Gesellschaft kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§12 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (10) aufgelöst werden. Der Antrag muss in der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Plossig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Plossig, 11. Januar 2016


.....
Wilfried Pöttsch
Vorsitzender


.....
Bernd Seidel
stellv. Vorsitz

Aura Seidel
-Schatzmeister-